

## ZBB 2006, 220

### BGB §§ 270, 362

#### Keine Erfüllung einer Geldschuld durch Einwurf von Bargeld in den Hausbriefkasten

AG Köln, Urt. v. 29.06.2005 – 137 C 146/05, NJW 2006, 1600

##### Leitsatz:

**Eine Geldschuld ist erst dann erfüllt, wenn die Schuldsumme tatsächlich in die Verfügungsgewalt des Gläubigers gelangt ist; dazu reicht der Einwurf einer Restschuld von 650 Euro in den Hausbriefkasten des Gläubigers nicht aus, da der Briefkasten zur Aufnahme von Geldbeträgen dieser Größenordnung nicht gedacht und nicht geeignet ist.**